



REGULATIF

zur Einrichtung

der Haupt=Knappschafts=Kasse

bey der

Bergwerks= und Hütten=Administration.

REGULATIF

der Gerichtsbarkeit

der Stadt Ansbach

Ertheilt am 17ten Junii 1774



Die Haupt-Knappschafts-Kasse hat die Pensionirung aller im Dienste invalide gewordenen Hüttenleute und deren Wittwen, mit Rücksicht auf die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder; desgleichen die unentgeltliche Heilung der erkrankenden Hütten- und Bergleute, und ihre Unterstützung bey langer Dauer der Krankheit zum Haupt- und die Verbesserung der Schulanstalten durch Ansetzung und Renumerirung der Schullehrer zum subordinirten Zwecke.

§. 1.

Die Haupt-Knappschafts-Kasse hat die Pensionirung aller im Dienste invalide gewordenen Hüttenleute und deren Wittwen, mit Rücksicht auf die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder; desgleichen die unentgeltliche Heilung der erkrankenden Hütten- und Bergleute, und ihre Unterstützung bey langer Dauer der Krankheit zum Haupt- und die Verbesserung der Schulanstalten durch Ansetzung und Renumerirung der Schullehrer zum subordinirten Zwecke.

§. 2.

Es fließen in selbige die Special-Knappschafts-Kassen auf den Hüttenwerken Forgelow, Wies, Kusdorf, Zambhausen, Krossen, Peis, Weiske, Zehdenick, Gortow, Neufadt, Karlswerk, Sorge, Thale, und der Eisenstein-Gräberey zu Neufals, zusammen.

§. 3.

Die Fonds dieses Kassen-Instituts bestehen:

- a. In den Beiträgen, welche die zur Knappschaft gehörigen Hütten-Arbeiter, Hammer-Schmiede und Eisenstein-Gräber leisten, und in 6 Pf. vom Thaler ihres Verdienstes bestehen; desgleichen auch in den Beiträgen, von andern auf dem Werke Verdienst findenden, an den Benefizien der Kasse jedoch nicht Theil nehmenden Personen.
- b. In freiwilligen und unbestimmten Abgaben von Fuhrn, Lieferungs- und andern von der Administration und den Hütten-Aemtern geschlossenen Kontrakten, indem bey jedermaliger Abschließung der Kontrakte versucht wird, den Contrahenten hiezu zu disponiren.
- c. In den Straf-Gefällen der Hüttenleute, die sich widerspenstig zeigen, oder Excese begangen haben; und sollen die Hütten-Gerichte die in solchen Fällen feststehender Strafen, der Knappschafts-Kasse in ihren Erkenntnissen zu billigen.
- d. In den Procenten, welche die Officialanten bey ihrem Avancement für den Charakter und bey ihrer Anstellung und respective Verbesserung von ihrem Gehalte oder Zulage abzuhren: Für den Charakter entrichtet

1) jeder zum Ober-Hütten-Inspektor, ingleichen jeder zum Ober-Faktor neu ernannte oder avancirende Officialant	5	Rthlr.
2) Jeder dergleichen Officialant, wenn er Faktor wird	4	—
3) Ferner der Hütten-Kontrollleur oder Hütten-Schreiber	3	—
4) Derjenige, der zum Berg- oder Hütten-Kadet angenommen wird	2	—
5) Ein jeder neu angenommene Berg- und Hütten-Cleve oder Expectant	1	—

 jedoch sind letztere, wenn sie hiernächst wirkliche Cleven werden, nur noch 12 Gr. zur Haupt-Knappschafts-Kasse nachzuzahlen gehalten.

Die Procente bestehen in 2 von Hundert, für das Traktament bey der Anstellung sowohl, als für jede Zulage, und kompiren diese respective Gehältern und Procente der Kasse, auch von denen bey dem Hegermühler Messingswerke, den Kupferhämmern und den Eisenmagazinen vorkommenden Anstellungen, Avancements und Verbesserungen.

- e. Wird jedem in Seiner königlichen Majestät Dienste tretenden Hüttenarbeiter zur Bedingung gemacht, daß er zum Besten der Knappschafts-Kasse das Lohn einer Woche inne lassen muß, desgleichen der Hüttenarbeiter und Hammer Schmidt bey Abschließung des jährlichen Bedinges verpflichtet, selbiger das Lohn einer halben Woche, wenn er avanciren sollte, inne zu lassen; ferner entscheidet jeder in Allerhöchste Dienste tretende, oder auch von einem Werke zum andern versetzt werdende Hüttenmann, bey seiner Annahme und respective Besetzung, wenn er Meister oder Vorschmidt ist, 8 Gr., und wenn es ein Arbeiter geringerer Klasse ist, 6 Gr. Einschreibungs-Gebühren, und wird deshalb auf jedem Werke ein Knappschafts-Register geführt.
- f. Gebhren extraordinarie zu den Einkünften der Kasse, die auffkommenden Gebühren für Trauscheine, die Beiträge bey Hochzeits- und Kindtaufs-Gelagen, die Konfiskations- und Strafgebühren bey Kontraventionen in Bergwerks- und Hüttenfachen, und andere ungewöhnliche Zusätze.
- g. Nichtdem haben Seine königliche Majestät zu Erhaltung des wohlthätigen Knappschafts-Instituts, und zu Bewirkung eines guten Schulunterrichts, auch besserer Verpflegung und Erziehung der Hüttenkinder alljährlich 500 Rthlr. aus der Haupt-Eisen-Kasse, mit dem Fünftel der Material-Ersparungen auf sämtlichen der Haupt-Knappschafts-Kasse beigelegten Werken, allergnädigst auszufehen geruhet, und Allerhöchstdieselben sind nicht abgeneigt, diese Zuschüsse noch fernerhin, in so weit es zur Konsevation des Instituts erforderlich seyn möchte, zu vergrößern.

S. 4.

Aus den Einkünften dieser Kasse werden

- a. die Kurkosten für die erkrankenden Hüttenleute bestritten, in so fern sich der Arbeiter die Krankheit nicht durch Ausschweifung oder eigene Schuld zugezogen, als welches der pflichtmäßigen Beurtheilung des die Heilung besorgenden Arztes oder Wundarztes überlassen bleibt. Es muß jedoch zuvor jedesmal von den Hütten-Ämtern die Genehmigung zur Auszahlung bey der Bergwerks- und Hütten-Administration, welche die Kur-Rechnungen von dem dazu bestimten Revisor prüfen und festsetzen läßt, nachgesucht werden. Auch versieht es sich von selbst, daß diese Kur-Kosten von der Knappschafts-Kasse nicht bios für innerliche Krankheiten, sondern auch für die oft vorkommenden äußerlichen Schäden und Verletzungen bestritten werden. Sollte die Krankheit länger denn 4 Wochen dauern, and solches durch ein pflichtmäßiges Attest des Arztes oder Wundarztes bescheinigt werden, so erhält der kranke Hüttenmann zu seiner Subsistenz, wenn er sich nemlich nach dem von der Administration entworfenen und approbirten Regularien vom 21sten März 1797 hiezu qualifizirt, für die länger denn 4 Wochen dauernde Zeit seiner Krankheit noch das in dem erwähnten Regularien bestimmte wöchentliche Krankengeld.
- b. Erfolgen dargus die Pensionsbewilligungen, nach denen in der angehängten Designation enthaltenen, in Schlesien bereits eingeführten Sätzen und Bestimmungen.

c. Pen

c. Pensionen erhalten die im Dienst alt gewordene Hüttenleute, desgleichen die Wittwen der Hüttenleute bey dem Absterben der Männer. Die Hütten-Aemter bleiben jedoch gehalten, die Approbation der 2c. Administration in jedem vorkommenden Falle nachzusuchen, welche sodann die Pensionen nach Befinden der Umstände regulativmäßig anweist. Durch die ununterbrochene Leistung des Beytrages erlangt jeder Hüttenmann ohne Rücksicht seines eigenen oder seiner Frauen etwaigen Vermögens, das Recht, die regulativmäßige Pension, wenn er invalide wird oder verstorbt, für sich oder seine hinterbliebene Wittve zu fordern, und er geht dieses Rechts blos bey einer durch Untreue, Widerspenstigkeit im Dienst, oder durch andere Excesse verschuldete Absetzung, mit allen seinen zur Knappschafts-Kasse geleisteten Beiträgen, verluftig.

d. Stößen jedem pensionirten Hüttenmann, oder jeder pensionirten Wittve zur Verpflegung und Erziehung jedes Kindes wöchentlich 2 Gr. Verhülfsgeld, bis zur Erreichung des in der Anmerkung der Designation bestimmten Normativ-Alters zu, und

e. erhalten auch zu gleichem Zwecke die beym Werke in Brod stehenden Hüttenleute, wenn ihr Verdienst so gering ist, daß es nach dreijähriger Fraction für ein Subjekt aus der in der Designation erwähnten ersten Klasse noch nicht voll 150 Nthlr., 2ten Klasse noch nicht voll 100 Nthlr., 3ten und 4ten Klasse noch nicht voll 50 Nthlr. jährlich betragen hat, und die Zahl seiner unerzogenen Kinder sich auf 3 oder mehrere beläuft, einige, obwohl mäßige Verhülfe. Diese besteht bey den Beweibten im 4ten und bey den Unbeweibten im 5ten Theil der Summe, welche ihnen bey ihrer Invaldität, oder ihrer hinterbliebenen Wittve, als Pension bewilligt worden wäre.

§. 5.

Da die Haupt-Knappschafts-Kasse auch die Verbesserung der Schulen bezwecken soll, so wird zu Erreichung dieses Zwecks der 2c. Administration nachge lassen, die zur Anschaffung der Schulbücher nöthige Kosten anzuweisen, desgleichen die fleißigen und talentvollen Kinder durch Prämien, und die Schullehrer durch Er gößlichkeiten aufzumuntern. Sollten letztere jedoch den Betrag von Zehn Reichs thalern übersteigen, so ist die 2c. Administration gehalten, die höchste Approbation zuvor darüber einzuholen, auch dieselbe gleichmäßig verpflichtet, über jede Verbesse rung des Schullehrers, sobald sie sich über 10 Nthlr. beläuft, die höhere Appro bation nachzusuchen, in jedem Fall aber auch bey geringerer Vermehrung des Ein kommens der Schulstellen die Nothwendigkeit und Billigkeit der geschehenen Anwei sung bey Einreichung des nächsten Haupt-Knappschafts-Erats darzutun.

§. 6.

Werden aus der Haupt-Knappschafts-Kasse noch die nothwendigsten Vererdigungs-Kosten des Hüttenmannes in solchen Fällen, wo die hinterlassenen Vermögensumstände so schlecht sind, daß er außerdem nicht zur Erde bestattet werden kann, aus einem dazu gewidmeten besondern Titel bestritten.

§. 7.

Behufs der Rechnungsführung steht auf jedem Hüttenwerke der jedesmalige Geld-Kassen-Rendant auch der Knappschafts-Kasse vor, und fertigt über deren Einnahme und Ausgabe quartaliter einen Extract an, welcher von dem Hütten-Amt

Amte spätestens und unaufgefordert 8 Tage nach dem Abschlusse bey ein für allemal festgesetzten Strafe ad Einen Thaler, eingereicht werden muß. Die respective Abführung und Erstattung der Ueberschüsse und Vorschüsse zwischen der Special- und der Haupt-Kasse, erfolgt hiernächst durch Betriebs- und Debits-Gelders Quittungen.

Zum Rentanten der Haupt-Knappschafts-Kasse ist gegenwärtig der Berge Assessor Würst bestimmt, welcher dafür eine Provision von 4 Procent der Einnahme bezieht. Dieser fertigt quartaliter einen Haupt-Extrakt aus den eingesandten Special-Extrakten, exhibiret solchen bey der 2c. Administration, führt die Jahres-Rechnung, und übergiebt letztere der 2c. Administration nach eingelaufenen Special-Knappschafts-Extrakten No. 4. und seine daraus gefertigte Haupt-Extrakte spätestens 6 — 8 Wochen nach dem Jahreschlusse zur Abnahme. Außerdem projectirt er gleich nach eingelaufenen, den Betrag der Böhmen-Gelder bestimmenden Special-Hütten-Etats, den Haupt-Knappschafts-Kassen-Etat unter Direction des Curatoris Cassae, von welchem die Kasse beym Jahreschlusse und außerdem wenigstens noch einmal des Jahres revidiret, und mit dem Rentanten das Interesse der Casse möglichst zu befördern gesucht werden muß.

Signatum Berlin, den 1 ten Oktober 1799.



Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten
Special-Befehl.

Ich, v. Heinich.

De-

Designation

der Regulativ-Principien, nach welchen die Anweisungen der Gnaden-
Löhne, Wittwen- und Waisen-Pensionen bey der Haupt-Eisen-
Hütten-Knappschafts-Kasse geschehen sollen

	Wenn sie gar nichts verdienen können.			Wenn sie monatlich 1 Rthl. verdienen können.			Wenn sie monatlich 2 Rthl. verdienen können.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
I. Für die Berg- und Hüttenmänner.									
A. Beweibte.									
1ste Klasse, Steiger, Hohe-Ofen, Frisch-Förmer, und andere Meister	2	.	.	1	16	.	1	8	.
2te — würrliche Kohlenmesser, Probekauer, Vorschmiede, und Aufgießer	1	16	.	1	8	.	1	.	.
3te — Berg- und Hüttenleute, Aufgeber und Kohlenschüter	1	8	.	1	.	.	.	16	.
4te — Pocher, Förderer, Haspelzieher, Eisen-Erz-Gräber	1	4	.	.	20	.	.	12	.
B. Unbeweibte.									
1ste Klasse, wie oben	1	8	.	1	4	.	1	.	.
2te — „ „	1	4	.	1	.	.	.	16	.
3te — „ „	1	.	.	.	16	.	.	12	.
4te — „ „	.	20	.	.	12	.	.	8	.
II. Für die Berg- und Hüttenwittwen.									
1ste Klasse	1	.	.	.	20	.	.	16	.
2te —	.	20	.	.	16	.	.	12	.
3te —	.	16	.	.	12	.	.	8	.
4te —
<p>Anmerkung. Auf die Kinder weiblichen Geschlechts passiren indistincte bis zum eintretenden 13ten Jahre, und auf die männlichen bis zum eintretenden 15ten Jahre 2 Gr. wöchentlich für jedes Kind indistincte, ob ein beweibter oder unbeweibter Vater oder Wittve die Pension erhält.</p> <p>Den Bestimmung der Pension wird zu reflectiren seyn, was beide zusammen verdienen, und daß, wenn es den höchsten Verdienstsatz übersteigt, nichts auf die Kinder passiret.</p> <p>Signatum Berlin, den 11. October 1799.</p> <p>Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.</p> <p style="text-align: right;">Frd. v. Meinig.</p>									

Deflection

For the purpose of determining the deflection of a beam under a load, the following experiment was conducted.

The beam was supported at two points, and a weight was applied at the center. The deflection was measured at various points along the length of the beam.

Distance from Support (inches)	Deflection (inches)
0	0.00
1	0.01
2	0.04
3	0.09
4	0.16
5	0.25
6	0.36
7	0.49
8	0.64
9	0.81
10	1.00
11	1.21
12	1.44
13	1.69
14	1.96
15	2.25
16	2.56
17	2.89
18	3.24
19	3.61
20	4.00
21	4.41
22	4.84
23	5.29
24	5.76
25	6.25
26	6.76
27	7.29
28	7.84
29	8.41
30	9.00
31	9.61
32	10.24
33	10.89
34	11.56
35	12.25
36	12.96
37	13.69
38	14.44
39	15.21
40	16.00
41	16.81
42	17.64
43	18.49
44	19.36
45	20.25
46	21.16
47	22.09
48	23.04
49	24.01
50	25.00

The results of the experiment show that the deflection of the beam is proportional to the square of the distance from the support. This is in accordance with the theory of the deflection of a beam under a load.



Kg 3567 $\frac{75}{80}$

42



Ta-06

1078



REGULATIF

zur Einrichtung

t = Knappschafts = Kasse

ben der

= und Hütten-Administration,

